Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/



Ausnahme vom Grundsatz ne bis in idem

EuGH, Urteil vom 23. März 2023 - C-365/21

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl., ein zuletzt in Österreich wohnhafter israelischer Staatsangehöriger, wurde am 01.09.2020 vom Landesgericht Wien wegen gewerbsmäßigen schweren Betrugs und Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, weil er zusammen mit weiteren Mitbeschuldigten ein betrügerisches Anlagesystem geschaffen habe, in dessen Rahmen in verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch in Deutschland und Österreich, wohnhaften Anlegern über das Internet chancenreiche Anlagen angeboten wurden. In Wirklichkeit wurden die eingezahlten Beträge u. a. zugunsten des Angekl., einem der Rädelsführer der fraglichen kriminellen Vereinigung, veruntreut. Der Angekl. verbüßte einen Teil dieser Freiheitsstrafe, bevor deren Rest ab dem 29.01.2021 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nun wurde er wegen Betrugsstraftaten sowie wegen Taten gem. § 129 StGB vor dem LG Bamberg angeklagt. Das OLG Bamberg stellt dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit von Art. 55 SDÜ mit der Charta und zur Anwendbarkeit der darin ermöglichten Ausnahme vom *ne bis in idem*-Grundsatz auf reine Vermögenskriminalität (Vorlagefragen und entspr. Normen s. Anhang).

II. Entscheidungsgründe

Der EuGH bestätigt die Rechtmäßigkeit der in Art. 55 l b) SDÜ vorgesehenen Ausnahme. Die Sicherheit eines Mitgliedstaats oder gleichermaßen wesentliche Interessen können im Einzelfall überwiegen, so dass mit der erneuten Anklage derselben Tat ein anderes Ziel verfolgt wird, als bei der ersten Ahndung der Tat. Der Eingriff in Art. 50 GrCH sei daher insbes. durch die Anrechnungsregelung des Art. 56 SDÜ verhältnismäßig.

Bei rein vermögensschädigenden Aktivitäten werden staatliche Interessen zwar nicht zwingend im erforderlichen Maße beeinträchtigt, es sei aber nicht per se ausgeschlossen, dass der Staat selbst geschädigt wird und somit die Ausnahme vom Doppelbestrafungsverbot greifen kann.

Über die Beantwortung der Fragen hinaus hat der EuGH dem vorlegenden Gericht Hinweise zur Auslegung des *idem*-Merkmals gegeben. So läge eine identische materielle Tat nicht vor, wenn sich die Verurteilung lediglich auf betrügerische Handlungen gegen in Österreich wohnhafte Geschädigte bezog, nicht aber auf Handlungen zum Nachteil von in Deutschland wohnhaften Personen. In diesem Fall handele es sich nur um einen ähnlichen Sachverhalt und der Grundsatz ne bis in idem sei daher nicht anwendbar. Die rechtliche Einordnung der Tat nach nationalem Recht sei dagegen nicht ausschlaggebend für die Feststellung, ob "dieselbe Tat" vorliegt, da die Schutzreichweite des Art. 50 GrCH nicht von einem Mitgliedsstaat zum anderen unterschiedlich sein könne.

III. Problemstandort

Die Entscheidung des EuGH gibt einen interessanten Einblick in die Strafverfolgung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und gibt Hinweise zur Auslegung der Natur der "Tat" in diesem Kontext.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/



Anhang

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 55 SDÜ insoweit mit Art. 50 der Charta vereinbar und noch gültig, als er vom Verbot der Doppelverfolgung die Ausnahme zulässt, dass eine Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären kann, dass sie nicht durch Art. 54 SDÜ gebunden ist, wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit des Staates oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieser Vertragspartei gerichtete Straftat darstellt?

2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird:

Stehen die Art. 54 und 55 SDÜ sowie Art. 50 und 52 der Charta einer Auslegung der von der Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifikation des SDÜ in Bezug auf § 129 StGB abgegebenen Erklärung durch die deutschen Gerichte dahin gehend entgegen, dass von der Erklärung auch solche kriminellen Vereinigungen – wie die im Ausgangsverfahren vorliegende – erfasst werden, die ausschließlich Vermögenskriminalität betreiben und darüber hinaus keine politischen, ideologischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen und auch nicht mit unlauteren Mitteln Einfluss auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft gewinnen wollen?

Normen:

Art. 54 SDÜ

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Art. 55 SDÜ

- (1) Eine Vertragspartei kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, dass sie in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Artikel 54 gebunden ist:
- b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit des Staates oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieser Vertragspartei gerichtete Straftat darstellt;

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/



(2) Eine Vertragspartei, die eine solche Erklärung betreffend eine der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausnahmen abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die solche Ausnahmen Anwendung finden können.

Art. 56 SDÜ

Wird durch eine Vertragspartei eine erneute Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die bereits durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, so wird jede in dem Hoheitsgebiet der zuletzt genannten Vertragspartei wegen dieser Tat erlittene Freiheitsentziehung auf eine etwa zu verhängende Sanktion angerechnet. Soweit das nationale Recht dies erlaubt, werden andere als freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie bereits vollstreckt wurden.